

## **FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Ein Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten wird von einer Person (InformantIn) gegenüber einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler (Betroffene/r) erhoben, die/der vermeintlich an einem FWF-Antrag oder FWF-Projekt beteiligt ist.

→ Die/der Verantwortliche für Research Integrity & Research Ethics beim FWF wird informiert und dokumentiert den Verdachtsfall in einer Datenbank.

- I. Es erfolgt ein Plausibilitätscheck durch das FWF-Büro, ob der erhobene Verdacht in einem Zusammenhang mit einem Antrag an den FWF bzw. mit einem geförderten FWF-Projekt steht:
  1. Es ist ein offenkundig haltloser Verdacht oder der Verdacht hat keinen Zusammenhang mit dem FWF:
    - Ist der Verdacht haltlos, geht er zu den Akten. Steht der Verdacht in keinem Zusammenhang mit dem FWF, wird der/die InformantIn an die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (OeAWI) verwiesen.
  2. Ein Anfangsverdacht besteht und ein Zusammenhang mit dem FWF ist gegeben:
    - weiter mit II.
  
- II. Der FWF holt das Einverständnis der Informantin/des Informanten zur Weiterleitung des Verdachts an die Betroffene bzw. den Betroffenen und ersucht sie bzw. ihn um eine Stellungnahme zu dem erhobenen Verdacht.
  
- III. Der Verdacht und die Stellungnahme der/des Betroffenen gehen an die zuständigen [FachreferentInnen des FWF](#). Diese geben eine schriftliche Stellungnahme ab. Das FWF-Kuratorium entscheidet über die weitere Vorgehensweise:
  1. Haltloser Verdacht
    - Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.
  2. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten konnte eindeutig festgestellt werden, wird von der/dem Betroffenen auch zugegeben, und es handelt sich dabei um ein minder schweres Vergehen.
    - Ein mahnendes Schreiben ergeht vom FWF an die betroffene Wissenschaftlerin bzw. den betroffenen Wissenschaftler.
  3. Wird ein schwerwiegender Verstoß vermutet und/oder vonseiten der/des Betroffenen besteht keine Einsicht, wird der Fall an die OeAWI zur Überprüfung weitergeleitet. Das Entscheidungsverfahren des betroffenen Projektantrags ruht bis zur Entscheidung über das wissenschaftliche Fehlverhalten.
    - 3.1. Die Stellungnahme der OeAWI widerlegt den Verdacht
      - Das Verfahren wird eingestellt und geht zu den Akten.
    - 3.2. Wird der Verdacht durch die OeAWI bestätigt, entscheidet das FWF-Kuratorium über allfällige Sanktionen für die betroffene Wissenschaftlerin bzw. den betroffenen Wissenschaftler je nach Ausmaß des Vergehens:

- a) Mahnendes Schreiben (ggf. mit Aufforderungen zu Abänderungen wie u. a. *correction, retraction*)
  - b) Antragssperre beim FWF
  - c) Projektstopp und/oder Rückzahlung der bereits ausbezahlten Mittel (nach AVB § 3e(1)1).
- Eine Abänderung der Entscheidung kann beim FWF beantragt werden. Die Entscheidung ist abzuändern, wenn bei der Entscheidungsfindung formale Fehler gemacht wurden oder neue, entscheidungsrelevante Tatsachen nach der Entscheidung aufgetaucht sind (= Reassumierung der Entscheidung).
  - Streitigkeiten, die sich aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ergeben, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht ausgetragen (siehe AVB des FWF: Punkt 14).
  - Die OeAWI wird über den Ausgang des Verfahrens vom FWF informiert.
  - Die Verdachtsfälle und die Maßnahmen des FWF werden auf der Homepage des FWF in anonymisierter Form jährlich publiziert.

#### **Ablauf des Verfahrens bei der OeAWI**

- Die OeAWI prüft den Verdacht und zieht bei Bedarf externe FachgutachterInnen hinzu, die ihre Ergebnisse der [OeAWI-Kommission](#) mitteilen.
- Die Kommission bereitet eine Stellungnahme vor; bei den Mitgliedern der Kommission ist Unabhängigkeit vom österreichischen Wissenschaftssystem Voraussetzung.
- Die Stellungnahme wird an den FWF weitergeleitet.
- Das FWF-Kuratorium entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### **Allgemeines**

- Vorwürfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten beziehen sich i. d. R. auf Anträge und geförderte Projekte inkl. der daraus hervorgehenden Resultate (u. a. Publikationen).
- Grundsätzlich sind Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens für den FWF immer nur im Zusammenhang mit einem Antrag oder einer gewährten Förderung relevant. Bei internationalen Teams werden Vorwürfe von der OeAWI an die Mitgliedsorganisationen von [ENRIO](#) (European Network of Research Integrity Offices) weitergeleitet.
- Whistleblower protection: Wird vom FWF nicht praktiziert. Wenn ein Verdacht erhoben wird, müssen InformantInnen ihren Namen gegenüber dem FWF angeben. Der FWF kann jedoch – wenn gewünscht – der/dem InformantIn Vertraulichkeit zusichern. Bei der OeAWI werden die Namen der InformantInnen normalerweise nicht an die Betroffene/den Betroffenen weitergegeben. Der/die InformantIn muss sein/ihr Einverständnis geben, damit die/der Betroffene kontaktiert werden darf. Wenn

es ein schwerwiegender Fall ist, wendet sich die OeAWI auch an die Institutionsleitung.

- Research Integrity & Research Ethics: Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Research Integrity) beziehen sich auf den Forschungsprozess; bei Verstößen gegen ethische Bestimmungen können zwar Berührungspunkte zu wissenschaftlichem Fehlverhalten bestehen, sie werden aber durch andere Verfahren geregelt.
- Andere Regelungen: Nicht jedes Fehlverhalten von ForscherInnen ist „wissenschaftliches Fehlverhalten“ (Research Misconduct), wenn dieses Verhalten durch andere Regelungen (wie z. B. Arbeitsrecht) sanktionierbar ist.

### **Klassifikation für Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die folgende Liste präsentiert die gängigsten Typen von Fällen, die wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen können, aber nicht zwingend müssen. Dies bedarf immer einer Einzelfallklärung. Diese Liste ist dynamisch und muss den neueren Entwicklungen angepasst werden.

#### **Fabrikation/Falsifikation**

- Fälschen oder Erfinden von Forschungsergebnissen
- Veränderung von Forschungsergebnissen
- Zurückhalten von Forschungsergebnissen
- Unzureichende Dokumentation von Forschungsergebnissen

#### **Plagiate/AutorInnenkonflikte**

- Nutzung Ideen Dritter ohne Herkunftsangabe
- Mehrfachnutzung eigener Forschungsleistungen ohne Kenntlichmachung (Selbst-Plagiat)
- AutorInnenschaft ohne eigenen Beitrag
- Verweigerte AutorInnenschaft trotz Beitrag
- Beauftragung einer anderen Person als AutorIn ohne Kenntlichmachung (Ghostwriting)

#### **Anderes**

- Zweckentfremdung von Forschungsgeldern
- Forschungsbehinderung/-sabotage
- Benachteiligung von HinweisgeberInnen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen
- Konflikte über das Urheberrecht
- Sonstiges